

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Historia Zaringo Badensis

Schöpflin, Johann Daniel

Carolsruhae, 1766

N. CCCCLIV

[urn:nbn:de:bsz:31-295134](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295134)



CODEX DIPLOMATICUS
HISTORIÆ
ZARINGO - BADENSIS.

N. CCCCLIV.

ELISABETHA RODEMACHERANA CEDIT CHRIS-
TOPHORO MARCHIONI BADENSI DYNASTIAS
RODEMACHERAM RICHEMONTIUM &c.

ANNO MDIII.

Ex Tabulario Badensi.



Wir Elisabeth von Rodemacher, Gräfin von Mörs vnd
Frau von Gerolzeck Wittib, los ledig gemacht vnd
in dieser Sachen auffer aller Mannbarhschafft gethan,
bekennen vnd thun kund allermänniglichen mit die-
sem Brief, das wir mit zeitlicher Vorbetrachtung,

Cod. Dipl. P. III.

A

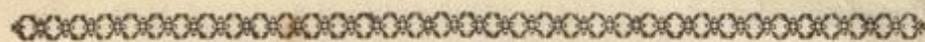
wohlbedachtem Mut vnd rechten Wissen in Ansehung solcher gnediger Gunst vnd Willen, dem hochgebornen Fürst vnd Herrn, Herrn Christoph, Marggraf zu Baden vnd Graf zu Sponheim, mein gnediger Herr vnd die hochgebohrne Fürstin, Seiner Gnaden Gemahel, vnser gnedige Frau vnd Muhm, Diebolden Herrn zu Hohengerolzek, vnseren lieben Haufs-Wirt feel. vnd vns vergangener Zeit getan vnd bewiesen hat, auch hoffen zukünftiglich mit gnediger Befürderung vnd sunst vns vnd vnsern Erben fürder beweisen werde, deshalb auch aus sonderbahrer Neigung, die wir zu seiner Gnaden vnd Seiner Gnaden Erben für andern tragen, haben wir aus freyem Willen vnd rechten Wissen, auf heunt datum vor dem strengen Herrn Bernharden, Herrn zu Zurscheid, Ritter, Richter der Edlen des Fürstenthumbs Lützenburg vnd Sechs edlen Lehenmannen desselben Fürstenthumbs hieunter gut persönlich erschienen vnd vor vns vnd vnsern Erben, seinen Gnaden vnd ihren Erben, Verzicht gethan, von all vnd jegliche Forderungen vnd Gerechtigkeit, die vns, als ältesten Tochter zu Rodemacher durch obgenannten der wohlgebohrnen Bernharden, Herrn zu Rodemacher, vnsern lieben Vatters vnd Bernharden, Grafen zu Mörs, vnsern lieben Sohns feel. Gedechtnis zustehen, anfallen, ererbet oder zugestorben feyn mag oder möcht, an denen Herrschaften Rodemacher, Reiersperg, Hespringen vnd Vnsfeldingen, so Sein Gnad als confiscirt durch Giff vnd Zustellung der Allerdurchleuchtigsten vnd Durchleuchtigsten Fürsten Maximilian des Röm. Königs vnd Seiner Majestät Sohns, Herrn Philips, Ertzherzogens zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund vnd Lützenburg, vnser allernädigster vnd gnädigste Herren innhat vnd Besitzer ist, was wir oder vnsern Erben wider solch Giff sagen oder vorneh-

men könnnten oder möchten, haben wir gänzlich vnd zumahl seinen Gnaden vnd ihren Erben zu Nutzen vnd Behalt hiemit verztigen vnd verziehen, haben auch vor vns vnd vnfsere vorgeschribene Erben, Seinen Gnaden vnd ihren Erben gegeben lauterlich vnd birlich, darbey all vnd jede vnfsere Gerechtigkeit vnd Forderung, die vns von Erbs wegen oder sonsten gebühret vnd zustehen mag an denen Herrschaften Esch auf der Sauern Cronnburg, Neuenburg in der Eilfen gelegen, mit allen vnd jeglichen ihren eigenen Zugehörungen, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, hohen, niedern, geistlich- vnd weltlichen Lehen, Pfandschaft wieder an sich zu lösen vnd alle andere Nutzungen, nafs vnd trucken, genaunts vnd vngenannt, wie das Nahmen hat oder haben mag, wie das geheischen vnd gelegen ist vnd sein mag, mit all nichts ausgeschieden, derselben vorgenannten Herrschaften, so sein Gnad in Kraft der Gifstug Besitzer ist, auch so wir seiner Gnaden hiemit burlichen geben vnd zustellen, in Krafft dieses vnfers Verzichts, auch lauter vnd burliche Gifft, die wir vor vns vnd vnfsre Erben seinen Gnaden vnd ihren Erben vnd Nachkommen hiemit thun vnd zustellen, wie solches unter den Lebendigen in Form des Rechtens vnd sonderlicher aufskundtlicher Uebung vnd Gewonheit des Fürstenthumbs Lützenburg, darunter die gelegen seind, allerkräftiglichst vnd beständiglich es seyn mag, hinfüro mehr erblichen zu besitzen, geniefsen vnd gebrauchen, damit thun, lafsen, bufsen vnd brechen, als ihres richterlichen Erbs vnd defs wir vns vnd vnfsere Erben vor dem vorgeschriebenen Ritterrichter vnd sechs Edlen Lehenmannen hierunter benent werden, mit Mund vnd haben vnfsere Erben enterbt vnd zu Grund vnd Erbe sein Gnad, ihre Erben

vnd Nachkommen geerbt, geredt vnd gelobt, gereden vnd geloben bey vnfern weiblichen Trewen, an eines rechten Ayds Stad, wieder folche Verzicht vnd Gifft, nun noch zu ewigen Tagen nimmermehr zu feyn, zu kommen, zu thun, zu handeln, durch vns selbst, noch jemand anderen von vnfertwegen zugestatten, auch damit verziehen vnd verzeihen auf alle vnd jede Recht geistlich vnd weltlich, Gefatze oder Gewohnheiten, die vns oder vnser Erben darfur freyen, schützen oder schirmen können oder möchten, alle Arglist vnd Gefehrde hierinnen gantzlich ausgescheiden. Vnd des zu Vr kund haben wir Elifabeth obgemeldt, vnser Insiegel an diesen Brief gehenkt, vns, vnser Erben damit zu vberzaichen, was obstehet vnd zu mehrerer Bevestigung gebetten vnd hiemit bitten, den genannten Herrn Bernhardt von Burgscheid, Ritter, Richtern der edlen des Fürstenthumbs Lutzenburg, seinen Insiegel als ein Ritterrichter, vor dem solcher Verzicht vnd Gifft nach ländlicher Uebung des gemelten Fürstenthumbs Lutzenburg gethan vnd bestättiget haben in Beyweßen dieser nachgesetzten sechs edlen Lehenmannen desselben Fürstenthumbs, mit Namen der vesten Gerharden Herr zu Wilz, Wilhelm von Rullingen, Herrn zu Assenburg, Bernharden vnd Gottwardten, Herrn zu Felfs, Claden von Oveley, Herrn zu Linzstejn vnd Bernharden von Remich, Herrn zu Afsbald seinen Insiegel bey dem vnfern hieran zu henken, auch dieselben Edlen gebetten vnd es helfen mit zu bitten, folches, so obstehet, damit zu vberzeichnen vnd zu vbersetzen, dafs wir Bernhard Ritter, Richter obgemeit bekennen, auch wir sechs Edlen jetzt genant mit gebetten zu haben, vnser Insiegel bey der gemelten wohlgebohrnen Frauen Elifabethen &c. Insiegel gehangen zu haben, zu Gezeichnung aller obbeschriebenen Sachen, behalten vns

aller Zeit vnserm gnedigsten Herrn dem Landsfürsten Seiner Gnaden
Gerechtigkeit der Lehen vnd Obrigkeit, der geben ist den 11. Maji im
Jahr vnfers Herrn 1503.

Von Befehl meines Herrn des Ritter Richters
FRANTZ.



CCCCLV.

PACTUM CHRISTOPHORI MARCHIONIS BADENSIS
ET BERNHARDI COMITIS EBERSTEINII.

A N N O M D V.

Ex Tabulario Badensi.

Wir CHRISTOPH von Gottes Gnaden, Marggraf zu Baden vnd
Hochberg, Graf zu Sponheim, Herr zu Röteln vnd Sufsenberg
vnd wir BERNHARD, Graf zu Eberstein, bekennen vnd tun kund of-
fenbar mit diesem Brief, als der hochgebohrne Fürst, Herr Philipps,
Marggraf zu Baden, vnser lieber Sohn vnd gnädiger Herr, vns Grafe
Bernharden, vnsern halben Theil der Graffschaft Eberstein, den der
allerdurchleuchtigst großmächtigste Fürst vnd Herr, Herr Maximilian,
Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn,
Dalmatien, Croatien König, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu
Burgund vnd Brabant &c. &c. vnser allergnädigster Herr, seinen fürst-
lichen Gnaden zugeeignet vnd gegeben hat, alles in Kraft einer Acht
vnd Aberacht, darin Sin Königl. Majest. meynt, wir aus dem, das

A 3